

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung – Deckungsvariante OPTIMAL (AEBO) Betrieb & Planen – Fassung 10/2011

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Was ist nicht versichert? – Artikel 2

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 4

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 5

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 8

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9

Was leistet die Versicherung? – Artikel 10

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, A97)“, die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS, F400)“, die „Gruppierungserläuterungen (F401)“ und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden.

Weiters sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstallationen, Heizungs- und Klimaanlage, Sanitäreinrichtungen etc.) versichert sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.

Was ist nicht versichert? – Artikel 2

Nicht versichert sind:

- bewegliche Sachen in Objekten, die nicht instand gehalten werden
- bewegliche Sachen in Containern, Markthütten, Kiosken und Rohbauten
- bewegliche Sachen, die sich im Freien befinden.

Welche Schäden sind versichert? – Artikel 3

Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl.

Als Einbruchdiebstahl gilt, wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt ist

- durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken,
- durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
- durch heimliches Einschleichen und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgte, während der die Räume abgeschlossen waren,

- mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind,
- während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat,
- mit richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln), die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat

Weiters gilt als Einbruchdiebstahl

bei Sachen, die auf Grund besonderer Vereinbarung nur in versperrten, gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen versichert sind, ein Diebstahl, der während der Zeit begangen wurde, in welcher die ordnungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, nur dann, wenn einer der vorstehenden Tatbestände, wie z.B. Eindringen oder Aufbrechen von Türen, etc. oder Überwindung erschwerender Hindernisse gegeben ist und überdies die Behältnisse

- aufgebrochen wurden,
- mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind, geöffnet wurden,
- mit den richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln) geöffnet wurden.

Die richtigen Schlüssel müssen sich, bei Verwahrung in den Versicherungsräumlichkeiten, in einem mindestens gleich sicheren Behältnis befinden, wobei sich der Täter in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen des Behältnisses oder Öffnung desselben mit Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßen Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt haben muss.

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 4

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- versicherte Sachen, die abhanden gekommen sind, ohne dass einer der vorgenannten Tatbestände verwirklicht wurde, wie z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl;
- Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen, etc.;
- Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen von verschlossenen Registrierkassen nach Geschäftsschluss und die daraus erfolgte Entwendung von Geld und Geldeswerten;
- Schäden, die bei einem Einbruch durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck entstehen. Wird eine Explosion durch Anwendung von Sprengmitteln ausgelöst, besteht nur dann Deckung, wenn dafür nicht eine andere Versicherung besteht;
- Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden.

Hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnisse stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diens-

ten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind.

Der Versicherungsschutz besteht jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und, dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falschen Schlüssel, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden, Verwendung fanden;

- in der Botenberaubungsversicherung Schäden, wenn
 - Jugendliche unter 18 Jahren oder sonstige für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d.s. insbesondere körperlich oder geistig behinderte Personen) als Boten oder Begleitpersonen verwendet werden,
 - ein Bote und/oder eine Begleitperson den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 5

- Schlossänderungskosten bis zu EUR 5.000,-, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind
- Schäden durch Beraubung am Versicherungsnehmer, seiner Dienstnehmer und dritter Personen, sowie Sachbeschädigungen (einschließlich der Aufräumungsarbeiten) im Zusammenhang mit der Beraubung. Beraubungsschäden sind Schäden die dadurch entstehen, dass unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt versucht wird sich am Versicherungsort befindlicher Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen. Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind auch dann versichert, wenn sie sich anlässlich des Gebrauchs oder Geschäftsverkehrs nicht unter Verschluss befinden.
- Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege, sowie Sachbeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme, wenn keine anderweitige Versicherung besteht, die im Zusammenhang mit der Beraubung stehen und in oder an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers (einschließlich Aufräumungskosten) oder an den persönlichen Sachen der beraubten Boten entstehen

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.

Mitversichert ist,

- wenn die versicherten Boten und/oder deren Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und/oder Begleitpersonen erfolgt;
- wenn die versicherten Boten und/oder deren Begleitpersonen infolge einer plötzlichen Übelkeit (z.B. durch Kreislaufversagen und dgl.) handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und/oder Begleitpersonen erfolgt;

- wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt;
- wenn die in Verwahrung des Boten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die Einbruchdiebstahlversicherung

- Beschädigungen bzw. Entwendung der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und die Wiederherstellung der Umfriedung anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden sind Kosten gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) versichert:

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Die Versicherung gilt:

- für bewegliche Sachen in den Versicherungsräumlichkeiten (Betriebs- bzw. Geschäftsräumen) an den im Versicherungsschein angeführten Orten.
- für Einrichtung, Waren und Vorräte bis zu 15 % der Positionsversicherungssumme mindestens EUR 5.000,- (ist die Positionsversicherungssumme geringer als EUR 5.000,- gilt der Wert der Positionsversicherungssumme) höchstens jedoch EUR 20.000,- außerhalb der bezeichneten Versicherungsorte, jedoch innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Grönland und innerhalb von Gebäuden in allseits umschlossenen Räumen - wenn keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann; innerhalb dieser Entschädigungsgrenzen ist die Leistung für Bargeld, Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle jedoch mit den in den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) Pkt. 4.1. genannten Höchstentschädigungsbeträgen begrenzt.
- im Falle der Beraubung an den im Versicherungsschein angeführten Orten bis zu EUR 5.000,-
- im Falle der Botenberaubung innerhalb Österreichs sowie im angrenzenden Ausland bis zu EUR 5.000,-. Im angrenzenden Ausland nur dann, wenn sich der Zielort und der kürzeste Weg dorthin innerhalb einer Entfernung von 200km ab dem, dem Versicherungsort nächstgelegenen Grenzübergang befinden.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 8

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS), sowie folgende:

- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Telefonwertkarten, Vignetten, Eintrittskarten, Urkunden sind - sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde - außerhalb der Geschäftszeit nur in bestimmten Behältnissen laut Polizze und bei ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen des Behältnisses versichert.
- Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind - sofern keine besondere Vereinbarung ge-

troffen wurde – nur in bestimmten Behältnissen laut Polizza und bei ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen des Behältnisses versichert. Der Versicherungsschutz für freistehende Wertschutzschränke unter 1000 kg Eigengewicht, Geldautomatenschränke und Nachtresore ist nur dann gegeben, wenn diese gemäß den Einbauvorschriften bzw. den Herstellerangaben mit den mitgelieferten Ankern am Boden verankert sind.

- Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer-(Wand-)Safes ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig mindestens 100 mm dicke Betonschicht B400 einbetoniert ist bzw. der Einbau gemäß den Einbauvorschriften bzw. Herstellerangaben erfolgte.
- Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie uns dies sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

Nicht versicherte Schäden

- Entgangener Gewinn;
- Schäden im Zusammenhang mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 10

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizza und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizza ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

Nicht ersetzt werden Vorschäden.